



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin



Öffentlich bestellte Sachverständige –
Unabhängig und unparteiisch

Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der IHK zu Schwerin im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wichtige Informationen für Unternehmer,
Gerichte, Behörden und Privatpersonen

September 2023

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus, Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Telefon 0385 5103-511
Telefax 0385 5103-9511
www.ihkzuschwerin.de
IHK zu Schwerin 2021



Hinweise

Bei den nachstehend aufgeführten Personen handelt es sich um die von der Industrie- und Handelskammern zu Schwerin nach § 36 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Sofern eine Bestellung durch eine andere Behörde erfolgt, ist diese angegeben worden. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz GewO sind Sachverständige für ein bestimmtes Sachgebiet öffentlich zu bestellen, wenn sie ihre **besondere Sachkunde** grundsätzlich in einem mündlichen und schriftlichen Überprüfungsverfahren zweifelsfrei nachgewiesen haben und keine Bedenken gegen ihre **Eignung** bestehen. Die Bestellung wird in Mecklenburg-Vorpommern befristet ausgesprochen.

Die Sachverständigen haben vor dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin den Eid abgelegt, dass sie

die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden.

Gemäß § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung und § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung sind im Rahmen des Sachverständigenbeweises grundsätzlich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige heranzuziehen, sofern nicht besondere Umstände die Wahl einer anderen Person erfordern.

Um sich im Rechts- und Geschäftsverkehr legitimieren zu können, wurde den Sachverständigen ein Ausweis ausgehändigt, der die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie das entsprechende Sachgebiet bezeichnet. Die Verwendung des Ausweises sowie des Rundstempels ist den Sachverständigen nur für das entsprechende Sachgebiet gestattet.

Die Industrie- und Handelskammern Mecklenburg-Vorpommern sind für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von **Sachverständigen der Land- und Forstwirtschaft** einschließlich des Garten- und Weinbaus und des Umweltschutzes in der Landwirtschaft seit dem 16.12.2009, rückwirkend zum 01.01.2009, zuständig.

Inhaltsverzeichnis

I. Sachgebietsverzeichnis

Landwirtschaft

- Bewertung und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben / Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben 4
- Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden 5
- Bewertung von Einzelgrundstücken (bebaut und/oder unbebaut) / Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken 6
- Bewertung von lebendem und totem Inventar 7
- Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 8

Gartenbau

- Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen / Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung 8
- Wertermittlung von Gehölzen / Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze) 10
- Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün 10
- Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse 11

Umweltschutz

- Naturschutz und Landschaftspflege 12
- Emissionen und Immissionen 12
- Technik der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen, Biogasanlagen) 13

II. Wissenswertes in 10 Tipps 12

Landwirtschaft

Untergebiet: Bewertung und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben / Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben

Wiebke Petersen, Dr. Dipl.-Agraringenieur
Kronskamper Weg 17
19306 Neustadt-Glewe
Telefon: 038757 24184 (priv.); 038488 303 28 (dienstl.)
Mobiltelefon: 0162 7291574
E-Mail: drw.petersen@freenet.de
(auch: Landwirtschaft – Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden, Bewertung von lebendem und totem Inventar)

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax.: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden, Bewertung von lebendem und totem Inventar, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse)

Ralf R. Peschel, Dipl.-Agr.-Ing.
An der Pferdekoppel 11
23966 Wismar
Telefon: 03841 762543
Telefon/Telefax: 03841 334651
Mobiltelefon: 0172 1701590
E-Mail: rrpeschel@t-online.de
(auch: Bewertung von Einzelgrundstücken (bebaut und/oder unbebaut); Bewertung von lebendem und totem Inventar; Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden)

Landwirtschaft

Untergebiet: Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax.: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch: Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben, Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse)

Wolfgang Gerd Dähn, M. Sc. agr. FH
Waldstraße 10
23996 Beidendorf
Mobiltelefon: 0170 4828475
E-Mail: wolfgang-daehn@live.de

Eckhard Harder, Dipl.-Ingenieur Landbau (FH)
Kastanienallee 8a
19089 Barnin
Telefon: 03863 522750
Telefax: 03863 522752
Mobiltelefon: 0172 8713016
E-Mail: harder-barnin@t-online.de

Holger Kersten, Dr. Dipl.-Agraringenieur
Am Mattenstieg 13 a
19406 Dabel
Telefon: 03863 522750
Telefax: 03863 522752
Mobiltelefon: 0171 5788894
E-Mail: harder-barnin@t-online.de

Ralf R. Peschel, Dipl.-Agr.-Ing.
An der Pferdekoppel 11
23966 Wismar
Telefon: 03841 762543
Telefon/Telefax: 03841 334651
Mobiltelefon: 0172 1701590
E-Mail: rrpeschel@t-online.de
(auch: Bewertung von Einzelgrundstücken (bebaut und/oder unbebaut); Bewertung von lebendem und totem Inventar; Bewertung und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben; Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden)

Wiebke Petersen, Dr. Dipl.-Agraringenieur
Kronskamper Weg 17
19306 Neustadt-Glewe
Telefon: 038757 24184 (priv.), 038488 303 28 (dienstl.)
Telefon: 0385 3433148
Mobiltelefon: 0162 7291574
E-Mail: drw.petersen@freenet.de
(auch: Landwirtschaft – Bewertung von bebauten und
unbebauten Grundstücken, Bewertung von lebendem und
totem Inventar, Bewertung und Entschädigungsfragen in
ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen
Betrieben, Bewertung von Aufwuchs und
Aufwuchsschäden)

Lars Brüggemann, M. Sc.
Pokreuter Str. 6
19205 Pokrent
Telefon: 03886 211290
Mobiltelefon: 01525 84 99 568
email: l.brueggemann@agrotec-pokrent.de

Landwirtschaft

Untergebiet: Bewertung von Einzelgrundstücken (bebaut und/oder unbebaut) / Landwirtschaft – Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax.: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch: Bewertungs- und Entschädigungsfragen in
landwirtschaftlichen Betrieben, Bewertung von Aufwuchs
und Aufwuchsschäden, Bewertung von lebendem und
totem Inventar, Vermarktung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse, Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse)

Ralf R. Peschel, Dipl.-Agr.-Ing.
An der Pferdekoppel 11
23966 Wismar
Telefon: 03841 762543
Telefon/Telefax: 03841 334651
Mobiltelefon: 0172 1701590
E-Mail: rrpeschel@t-online.de

(auch: Bewertung und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben; Bewertung von lebendem und totem Inventar; Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden)

Wiebke Petersen, Dr. Dipl.-Agraringenieur
Kronskamper Weg 17
19306 Neustadt-Glewe
Telefon: 038757 24184 (priv.), 038488 303 28 (dienstl.)
Telefon: 0385 3433148
Mobiltelefon: 0162 7291574
E-Mail: drw.petersen@freenet.de
(auch: Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden, Bewertung von lebendem und totem Inventar, Bewertung und Entschädigungsfragen in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben)

Landwirtschaft

Untergebiet: Bewertung von lebendem und totem Inventar

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax.: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben, Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse)

Ralf R. Peschel, Dipl.-Agr.-Ing.
An der Pferdekoppel 11
23966 Wismar
Telefon: 03841 762543
Telefon/Telefax: 03841 334651
Mobiltelefon: 0172 1701590
E-Mail: rrpeschel@t-online.de
(auch: Bewertung von Einzelgrundstücken (bebaut und/oder unbebaut); Bewertung und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben; Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden)

Wiebke Petersen, Dr. Dipl.-Agraringenieur
Kronskamper Weg 17
19306 Neustadt-Glewe
Telefon: 038757 24184 (priv.), 038488 303 28 (dienstl.)
Telefon: 0385 3433148
Mobiltelefon: 0162 7291574
E-Mail: drw.petersen@freenet.de
(auch: Landwirtschaft – Bewertung von bebauten und
unbebauten Grundstücken, Bewertung von Aufwuchs und
Aufwuchsschäden, Bewertung und Entschädigungsfragen in
ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben)

Landwirtschaft

Untergebiet: Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch: Bewertungs- und Entschädigungsfragen in
landwirtschaftlichen Betrieben, Bewertung von bebauten
und unbebauten Grundstücken, Bewertung von
Aufwuchs und Aufwuchsschäden, Bewertung von
lebendem und totem Inventar, Vermarktung
gartenbaulicher Erzeugnisse)

Gartenbau

Untergebiete:

Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen / Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Gabriele Bunge, Gartenbauingenieur
Bahnhofstraße 100
19230 Hagenow
Telefon: 03883 724785
Mobiltelefon: 0171 3851353
E-Mail: g.bunge@t-online.de
(auch: Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün)

Thomas Franiel, Gärtnermeister, ETT
Am Güterbahnhof 6
19089 Crivitz
Telefon: 03863 334056
Telefax: 03863 225433
Mobiltelefon: 0172 6090133
E-Mail: info@sv-franiel.de
Internet: www.sachverständiger-franiel.de
(auch: Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün)

Corinna Koch, Dipl.-Ökonom
Am Radebach 10
19412 Blankenberg
Telefon: 038483 29671
Telefax: 038483 29673
Mobiltelefon: 0157/58161942
E-Mail: info@fbb-baumgutachter.de

Karsten Kriedemann, Dipl.-Ing.
c/o Ingenieurbüro für Umweltplanung
Röntgenstraße 8
19055 Schwerin
Telefon: 0385 593770
Telefax: 0385 5937710
E-Mail: kriedemann@kriedemann-umwelt.de
Internet: www.kriedemann-umwelt.de
(auch: Wertermittlung von Freianlagen (Gärten,
Grünanlagen, Gehölze)

Gartenbau

Untergebiet: Wertermittlung von Gehölzen / Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)

Karsten Kriedemann, Dipl.-Ing.
c/o Ingenieurbüro für Umweltplanung
Röntgenstraße 8
19055 Schwerin
Telefon: 0385 593770
Telefax: 0385 5937710
E-Mail: kriedemann@kriedemann-umwelt.de
Internet: www.kriedemann-umwelt.de
(auch: Baumpflege,
Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung)

Gartenbau

Untergebiet: Gehölze, Schutz- und Gestaltungsgrün

Gabriele Bunge, Gartenbauingenieur
Bahnhofstraße 100
19230 Hagenow
Telefon: 03883 724785
Mobiltelefon: 0171 3851353
E-Mail: g.bunge@t-online.de
(auch: Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von
Bäumen)

Thomas Franiel, Gärtnermeister, ETT
Am Güterbahnhof 6
19089 Crivitz
Telefon: 03863 334056
Telefax: 03863 225433
Mobiltelefon: 0172 6090133
E-Mail: info@sv-franiel.de
Internet: www.sachverständiger-franiel.de
(auch: Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von
Bäumen)

Gartenbau

Untergebiet: Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse

Karl-Heinold Buchholz, Dipl.-Ing.
Thurower Straße 1a
19217 Groß Molzahn
Telefon: 038875 22841
Telefax.: 038875 22842
Mobiltelefon: 0171 8939389
E-Mail: buchholz@isb-buchholz.de
(auch: Bewertungs- und Entschädigungsfragen in
landwirtschaftlichen Betrieben, Bewertung von bebauten und
unbebauten Grundstücken, Vermarktung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse)

Umweltschutz

Untergebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Umweltschutz

Untergebiet: Emissionen und Immissionen

Jörg Oldenburg, Prof. Dr.
c/o Ingenieurbüro Prof. Dr. Jörg Oldenburg
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Telefon: 03863 522940
Telefax: 03863 5229429
oder
Osterende 68
21734 Oederquart
Telefon: 04779 925000
Telefax: 04779 9250029
E-Mail: joerg.oldenburg@ing-oldenburg.de
(auch: Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik
von Stallanlagen))

Christiane Zimmermann, Dipl. Ing.
c/o ECO-CERT Dr. Kremp, Dr. Ing. Kuhlmann und Partner
Sachverständige im Umweltschutz
Werderstraße 31
19055 Schwerin
Telefon: 0385 5572054
Mobiltelefon: 0160 94600944
E-Mail: ch.zimmermann@eco-cert.com
(Landwirtschaft)

Anja Ober-Sundermeier, Dr.-Ing.
c/o EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp &
Partner PartG mbH
Teerofen Haus 3
19395 Plau OT Karow
Telefon: 038738 73443
Mobiltelefon: 0179 6644524
Telefax: 038738 73887
E-Mail: ober-sundermeier@ec-umweltgutachter.de
Internet: www.ec-umweltgutachter.de
(Landwirtschaft)

Umweltschutz

Untergebiet: Technik der Innenwirtschaft

Jörg Oldenburg, Prof. Dr.
c/o Ingenieurbüro Prof. Dr. Jörg Oldenburg
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Telefon: 03863 522940
Telefax: 03863 5229429
oder
Osterende 68
21734 Oederquart
Telefon: 04779 925000
Telefax: 04779 9250029
E-Mail: joerg.oldenburg@ing-oldenburg.de (auch:
Emissionen und Immissionen)

Hannes Kremp, Dr.-Ing.
c/o EC-Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH
Teerofen 3
19395 Karow
Telefon: 038738/73886
Telefax: 038738/73887
Mobil: 0171/5106487
E-Mail: info@ec-umweltgutachter.de
(Biogasanlagen)

Wissenswertes in 10 Tipps

Gerichte, Behörden, Unternehmen und der sogenannte „Endverbraucher“ kommen in unserem technisierten und arbeitsteiligen Geschäftsalltag ohne Sachverständige nicht aus. Sei es bei Verkehrsunfällen, Bauschäden, Mietstreitigkeiten, fehlerhafter Handwerksarbeit, bei Vermögensauseinandersetzungen, Ehescheidungen oder einfach, wenn eine gekaufte Sache Mängel aufweist, oft hilft nur ein Sachverständigengutachten weiter. Die folgenden Tipps geben Ihnen kurzgefasste, praxisnahe Informationen, wenn Sie einen Sachverständigen brauchen.

1. Wer ist „öffentlich bestellter“ Sachverständiger?

Nur wer durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage bestellt und vereidigt wurde. Das bedeutet, dass er besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit nachgewiesen hat. Fehlt nur eine dieser Anforderungen, wird der Sachverständige nicht bestellt.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ allein bietet keine Gewähr für Qualität, denn sie ist gesetzlich nicht geschützt. Deshalb müssen Qualifikation und persönliche Integrität gesondert geprüft werden, wenn Sachverständige ohne öffentliche Bestellung als sog. selbsternannte Sachverständige ihre Dienste anbieten. Auch die Anerkennung durch private Sachverständigenvereinigungen kann die öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht ersetzen. Nur die öffentliche Bestellung ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Auszeichnung besonders qualifizierter Sachverständiger.

Tipp 1

Wenn Sie einen Sachverständigen auswählen, achten Sie darauf, ob er öffentlich bestellt und vereidigt ist.

2. Was zeichnet einen öffentlich bestellten Sachverständigen aus?

Besondere Sachkunde

Der öffentlich bestellte Sachverständige muss im offiziellen Bestellungsverfahren einen anspruchsvollen Nachweis über seine „besondere Sachkunde“ führen. Darunter versteht man überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Erfahrungen.

Vertrauenswürdigkeit

Die Zuverlässigkeit und Integrität wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

Objektivität

Er wird darauf vereidigt, seine Aufgabe gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten.

Pflicht zur Gutachtenerstattung

Er darf Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen (z.B. Verwandtschaft mit einer der Parteien).

Schweigepflicht

Er muss die ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren. Bei unbefugter Verletzung der Schweigepflicht kann er streng bestraft werden.

Überwachung

Der Sachverständige wird durch die Stelle, die ihn öffentlich bestellt hat, beaufsichtigt. Sie kann ihm die Bestellung entziehen, wenn er seine Sachverständigenpflicht verletzt.

Tipp 2

Vertrauen Sie auf die öffentliche Bestellung. Sie erleichtert Ihnen die Auswahl geeigneter Sachverständiger und bietet Gewähr für geprüfte Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit.

3. Wie erkennt man einen öffentlich bestellten Sachverständigen?

An der Bezeichnung

Er muss die Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ führen.

Am Stempel

Nur er darf einen Kammer-Stempel führen.

Am Ausweis

Öffentlich bestellte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und in dem Personalien, Bestellungsbehörde und Sachgebiet angegeben sind.

Tipp 3

Gehen Sie auf Nummer sicher: Sehen sie sich Bezeichnung, Stempel und Ausweis genau an.

4. Wann kann ein öffentlich bestellte Sachverständiger helfen?

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis Zwecken festgestellt werden soll. Rechtsfragen darf der öffentlich bestellte Sachverständige allerdings nicht beantworten.

Das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen genießt erhöhte Glaubwürdigkeit. Deshalb bietet es oft die Grundlage für eine gütliche außergerichtliche Einigung. Als Schiedsgutachter im Auftrag der Parteien kann der Sachverständige Streitfragen außergerichtlich schnell und verbindlich entscheiden.

In Gerichtsverfahren sollen nach den Prozessordnungen grundsätzlich nur öffentlich bestellte Sachverständige beauftragt werden.

Tipp 4

Prüfen Sie sorgfältig, ob und wann es zweckmäßig ist, einen öffentlich bestellten Sachverständigen hinzuzuziehen.

5. Wie geht man mit einem öffentlich bestellten Sachverständigen um?

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger darf keine fachlichen Weisungen befolgen und Beeinflussungsversuchen nachgeben, die die Objektivität des Gutachtens beeinträchtigen würden. Auch Dritte, denen das Gutachten bestimmungsgemäß vorgelegt wird (z. B. Banken, Versicherungen) müssen sich auf seine Objektivität und Richtigkeit verlassen können. Die zu beantwortenden Beweisfragen werden jedoch vom Gericht oder von sonstigen Auftraggebern vorgegeben.

Der Sachverständige muss das Gutachten und dessen tragende Grundlage (z. B. Untersuchungen, Besichtigungen, Prüfung von Unterlagen) persönlich erarbeiten.

Ständige Geschäftsbeziehungen, gute Bekanntschaft oder Verwandtschaft und dergleichen stellen die Unbefangenheit des Sachverständigen und die Verwertbarkeit des Gutachtens regelmäßig in Frage.

Tipp 5

Ein objektives Gutachten dient Ihnen letztlich am besten. Stellen Sie deshalb sicher, dass der Sachverständige seine Unabhängigkeit wahren kann.

6. Wie muss der Auftraggeber den Sachverständigen unterstützen?

Ist ein Gutachten in Auftrag gegeben, besteht für den Auftraggeber eines Gutachtens nach Werkvertragsrecht meist eine vertragliche Mitwirkungspflicht.

Sie bedeutet, dass er

- alles einschlägige Material zur Verfügung stellt,
- alle Informationen weitergibt, die von Bedeutung sind bzw. sein können,
- jede erforderliche Besichtigung ermöglicht,
- alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt,
- alles unterlässt, um den Sachverständigen einseitig zu beeinflussen.

Kann oder will der Auftraggeber nicht im erforderlichen Umfang mitwirken, weil z.B. bestimmte Tatsachen nicht bekannt werden sollen, ist der Zweck des Auftrags insgesamt in Frage gestellt. Der Sachverständige kann sich in diesem Fall weigern, den Auftrag durchzuführen, weil er zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens verpflichtet werden kann. Der Sachverständige unterliegt zwar einer Schweigepflicht, hat aber im Prozess kein besonderes Aussageverweigerungsrecht.

Tipp 6

Prüfen Sie vor Erteilung des Gutachtauftrags, ob Sie der Mitwirkungspflicht nachkommen können oder wollen.

7. Was kostet ein Gutachter?

Für die Sachverständigentätigkeit gibt es bis auf wenige Fachbereiche (z. B. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und die Tätigkeit vor Gericht keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragsübernahme mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sogenannte „übliche Vergütung“, deren Feststellung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann.

Der Stundensatz hängt vom Sachgebiet, der Schwierigkeit des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der Beschäftigungslage des Sachverständigen ab. Nebenkosten und Mehrwertsteuer werden in der Regel gesondert berechnet.

Wird der Sachverständige im Auftrag eines Gerichts tätig, beträgt der Stundensatz 65 bis 125 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Honorargruppe (z. B. Bewertung von Immobilien 90 Euro, Kfz-Schäden/-Bewertung 100 Euro, Mieten und Pachten 110 Euro). Zusätzlich werden dem Sachverständigen die notwendigen Auslagen wie die Kosten für Hilfskräfte, Fotokopien, Fotografien, Reisen und Übernachtung ersetzt. Die Kosten des Sachverständigen sind Teil der Prozesskosten und von der unterliegenden Partei je nach Prozessausgang ganz oder anteilig zu tragen.

Tipp 7

Vereinbaren Sie vor der Erteilung eines privaten Auftrags das Honorar.

Wie haftet der öffentlich bestellte Sachverständige?

Auch ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist nicht unfehlbar. Aber er muss für Fehler in seinem Gutachten einstehen, bei privatem Auftrag ein fehlerhaftes Gutachten nachbessern oder einer Honorarkürzung zustimmen. Hat er einen Mangel am Gutachten schuldhaft verursacht, haftet er auch für alle Folgeschäden, die aus der Verwendung des Gutachtens entstehen. Schuldhaft bedeutet, dass der Sachverständige nicht mit der notwendigen Sorgfalt gearbeitet hat. Die Haftung ist auch vom Inhalt des Gutachtauftrags abhängig. Daher sollte der Auftrag schriftlich formuliert und genau abgegrenzt werden.

Durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Sachverständige seine Haftung individuell regeln; die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Kammern empfehlen den Sachverständigen nachdrücklich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Sachverständigentätigkeit.

Wird der Sachverständige im Gerichtsauftrag tätig, gelten andere Haftungsregeln, die gesetzlich festgelegt sind und nicht abbedungen werden können. Die Haftung ist hier bedeutend schwächer als bei Privataufträgen.

Tipp 8

Klären Sie den Umfang der Haftung mit dem Sachverständigen, bevor Sie den Auftrag erteilen.

8. Was geschieht bei Beschwerden?

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, sollte in jedem Fall die Stelle informiert werden, die den Sachverständigen öffentlich bestellt hat. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft, um sicherzustellen, dass nur geeignete Sachverständige öffentlich bestellt bleiben.

Die Überprüfung erfolgt deshalb ausschließlich im Interesse der Öffentlichkeit. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverstößen muss der Sachverständige mit dem Widerruf seiner öffentlichen Bestellung rechnen. Ist dem Beschwerdeführer ein Schaden entstanden, kann er privatrechtlich gegen den Sachverständigen vorgehen (siehe Tipp 8). Die Aufsicht führende Stelle kann nicht in seinem Interesse tätig werden und etwaige Nachbesserungswünsche oder Schadenersatzansprüche beim Sachverständigen durchsetzen.

Bei Beschwerden über die gerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen muss die Aufsichtsbehörde abwarten, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Tipp 9

Setzen Sie sich mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung, wenn Sie meinen, dass ein Sachverständiger gegen seine Pflichten verstoßen hat.

9. Wo bekommen Sie Rat und Hilfe?

Auskunft über öffentlich bestellte Sachverständige und Antworten auf Fragen zum Sachverständigenwesen erteilen die bestellenden Stellen. Das sind im wesentlichen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, in einigen Bundesländern auch Architekten-, Ingenieur- oder Landwirtschaftskammern oder staatliche Stellen für Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Diese Bestellungskörperschaften geben regionale und überregionale Verzeichnisse über öffentliche bestellte Sachverständige heraus. Sie benennen auf Anfrage kostenlos geeignete Sachverständige. Vor allem auf den Homepages der jeweiligen Kammern oder in verschiedenen Internetverzeichnissen können bundesweite Recherchen vorgenommen werden. Je konkreter der zu beurteilende Sachverhalt geschildert wird, desto gezielter kann der richtige Sachverständige gefunden werden.

Tipp 10

Wenden Sie sich an die zuständige Kammer oder Behörde, wenn Sie einen öffentlich bestellten Sachverständigen brauchen oder Probleme mit Sachverständigen haben.